

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aken (Elbe)**

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, unerlaubter Benutzung, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380) - in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in der Sitzung am 16.04.2020 für das Gebiet der Stadt Aken (Elbe) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

#### **1. Straßen:**

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

#### **2. Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

#### **3. Fahrzeuge:**

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

#### **4. Anlagen:**

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; bewaldete Flächen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,

- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

#### **5. Öffentliche Veranstaltungen:**

Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Als bestimmten Personenkreis bezeichnet man insbesondere die Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Organisation, eines Betriebes, einer Reisegruppe usw.

## **§ 2**

### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, von dem Gebäudeeigentümer oder den von ihm Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

## **§ 3**

### **Unerlaubte Benutzungen**

(1) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Buswartehallen, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(2) Es ist untersagt,

1. Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,

2. Springbrunnen oder Wasserbecken zu verunreinigen,

3. auf Verkehrsflächen

- a) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder
- b) mit Kindern
- c) mit Tieren

zu betteln.

(3) Die von der Stadt Aken (Elbe) auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), genutzt werden.

#### **§ 4**

##### **Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm**

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO – 32. BImSchV) sowie die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Land Sachsen-Anhalt, in den jeweils gültigen Fassungen, keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

- 1. Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntags- und Feiertagsruhe),
- 2. an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, insbesondere:

- 1. nicht gewerbsmäßige Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
- 2. der Betrieb und das Abspielen von Fernsehgeräten, Rundfunkempfängern, Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Instrumenten,

die die Ruhe Dritter wesentlich stören.

(3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten nicht

- 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- 2. für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

#### **§ 5**

##### **Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und auf Straßen und Anlagen so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere

Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Absatz 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

## **§ 6 Fütterung von Katzen**

Das Füttern von wild lebenden Katzen ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

## **§ 7 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Feuerkörbe und Feuerschalen bis zu 1 m Durchmesser sowie mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen.

(2) Jedes nach § 11 genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

## **§ 8 Eisflächen**

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten:

a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 9 Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Aken (Elbe) festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Aken (Elbe) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an den Einmündungen des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführung**

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransage durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Beginn bei der Stadt Aken (Elbe) schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder „regelmäßige Musikaufführungen“ angezeigt und betrieben werden.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt nur für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltungen in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind.

(3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, soweit das öffentliche Interesse nicht

entgegensteht und nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Durchführung zu stellen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht und in der Dunkelheit beleuchtet,
5. § 3 Abs. 1 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Buswartehallen, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 1 einen Hydranten oder eine sonstige Wasserversorgungs- oder -entsorgungseinrichtung oder eine Energieversorgungseinrichtung verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 2 einen Springbrunnen oder ein Wasserbecken verunreinigt,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) bettelt,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. b mit einem Kind bettelt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. c mit Tieren bettelt,
11. § 3 Abs. 3 den auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkorb nicht nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt auf diesen Verkehrsflächen anfallen (Unterwegsabfälle), nutzt,
12. § 4 Abs. 2 eine während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeit ausübt, welche die Ruhe eines Dritten wesentlich stört,
13. § 4 Abs. 4 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält,

14. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält und führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören,

15. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,

16. § 5 Abs. 3 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder die mit der Fütterung und Pflege beauftragte Person nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,

17. § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,

18. § 6 wild lebende Katzen im Stadtgebiet füttert,

19. § 7 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder unterhält,

20. § 7 Abs. 2 genehmigte Feuer im Freien nicht dauernd durch eine geeignete Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht,

21. § 8 Abs. 1 Eisflächen betritt,

22. § 8 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,

23. § 9 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

24. § 9 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,

25. § 9 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt

26. § 9 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht an den Einmündungen des Weges anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,

27. § 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht mindestens vier Wochen vor dem Beginn schriftlich anzeigt.

(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aken (Elbe) vom 20.05.2010 außer Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Aken (Elbe), 25.05.2020

Jan-Hendrik Bahn  
Bürgermeister  
der Stadt Aken (Elbe)